

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Schuldnerberatungen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller mit der Bezeichnung „Schuldnerberatungsstellen“ Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bezeichnet.

Insofern berücksichtigen alle Antworten zu nachfolgenden Fragen ausschließlich Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V).

1. Wie viele Schuldnerberatungsstellen stehen der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zur Verfügung?

Aus einer Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten geht hervor, dass der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern aktuell 27 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Verfügung stehen.

2. Sieht die Landesregierung eine künftige Unterversorgung der Bevölkerung mit Schuldnerberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern?

§ 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 WofTG M-V erfasst die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Teil sozialer Beratung im Sinne des WofTG M-V.

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 WofTG M-V ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 9 WofTG M-V).

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist gemäß § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 6, 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), § 11 SGB XII bzw. § 305 der Insolvenzordnung sowie aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Die Schaffung und Sicherstellung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

3. Wie wurden die Schuldnerberatungsstellen in den letzten zehn Jahren unterstützt (bitte nach Jahr, Summe und begünstigter Einrichtung aufschlüsseln)?

Der Antwort auf die Frage vorangestellt werden folgende Hinweise zur Struktur der Antwort.

Bezüglich des Zeitraumes von 2014 bis 2017 wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/385 – „Entwicklung der Förderung der gemeinnützigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“, verwiesen.

Die für die Landkreise Rostock und Vorpommern-Greifswald in der Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/385 nur summarisch ausgewiesenen Daten werden bei der Beantwortung zu Frage 3 dieser Kleinen Anfrage ergänzt.

Bezüglich des Zeitraumes 2018 bis 2021 erfolgt bei der Beantwortung von Frage 3 dieser Kleinen Anfrage eine Fortschreibung bzw. Ergänzung der Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/385.

Im Zeitraum 2018 bis 2021 wurden Zuwendungen des Landes nach der „Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“ gewährt. Die Zuwendungen wurden entweder direkt an die Träger der Beratungsstellen bewilligt oder über die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Weiterleitung an Dritte. In den Auswertungstabellen sind für beide Varianten die jeweils für die Beratungsstelle vorgesehenen Landeszuwendungen ausgewiesen.

Alle für den Zeitraum 2018 bis 2021 aufgeführten Daten beziehen sich auf den Stand des jeweils aktuellen Zuwendungsbescheides und die dafür eingereichten Antragsunterlagen; etwaige Änderungen durch die Abrechnung der Projekte (Verwendungsnachweisführung) sind nicht berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Träger der Beratungsstelle	Höhe der Zuwendung in Euro			
		2018	2019	2020	2021
Hanse- und Universitätsstadt Rostock					
1	Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V./Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rostock e. V.	64 640,63	65 000,00	81 168,39	68 781,89
2	Einkommens- und Budgetberatung für Familien e. V.	180 378,13	181 203,44	201 957,46	200 483,92
Landeshauptstadt Schwerin					
1	Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	112 949,00	113 169,54	129 872,53	127 502,63
Landkreis Nordwestmecklenburg					
1	Diakonie Nord Nord Ost in Mecklenburg gemeinnützige GmbH	93 222,87	90 384,99	114 469,73	118 705,28
2	Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	92 611,93	95 078,29	97 962,08	91 000,30
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte					
1	Perspektive e. V.	91 874,14	89 086,13	97 700,00	95 537,09
2	Volkssolidarität Kreisverband Al.DE.MA e. V.	40 600,17	42 058,80	43 383,02	43 935,33
3	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	129 594,00	123 486,13	150 298,87	146 597,59
4	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	48 553,00	50 104,00	59 845,10	57 935,02
Landkreis Vorpommern-Rügen					
1	Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	85 916,42	83 694,36	91 077,76	91 165,99
2	Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	58 228,83	55 073,45	62 138,98	61 641,67
3	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	76 883,36	79 525,83	98 949,47	90 181,51
4	Evangelisches Krankenhaus Bethanien gGmbH	45 966,63	47 654,84	52 372,38	56 531,61
Landkreis Ludwigslust-Parchim					
1	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ludwigslust e.V./Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ludwigslust e. V.	68 695,79	66 272,45	76 734,14	71 404,25
2	Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	71 238,51	73 419,71	84 359,02	83 312,23
3	Diakoniewerk Kloster Dobbertin gemeinnützige GmbH/Arbeitslosenverband, Ortsverband Lübz und Umgebung e. V.	108 621,27	106 683,49	122 654,69	119 836,31

Lfd. Nr.	Träger der Beratungsstelle	Höhe der Zuwendung in Euro			
		2017	2018	2019	2020
Landkreis Rostock					
1	Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V./ Arbeiterwohlfahrt e. V. Kreisverband Bad Doberan	50 815,20	51 184,33	54 887,20	56 841,50
2	Arbeitslosenverband Deutschland – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	55 229,12	55 598,25	59 301,11	59 307,00
3	Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.	66 720,54	67 089,66	67 042,53	77 576,45
4	Diakonie Güstrow e. V./Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Güstrow e. V.	79 505,69	79 874,81	79 827,67	97 841,03

Lfd. Nr.	Träger der Beratungsstelle	Höhe der Zuwendung in Euro			
		2017	2018	2019	2020
Landkreis Vorpommern-Greifswald					
1	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Region Vorpommern	107 357,42			
2	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ostvorpommern-Greifswald e. V.	122 694,21			
3	Arbeitslosenverband Deutschland, Territorialverband Uecker-Randow e. V.	51 626,64			

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald führte im Zeitraum 2018 bis 2020 das Modellprojekt „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ durch und erhielt hierfür Landeszuweisungen. Da nach den einzelnen vom Modellprojekt erfassten Beratungsarten differenzierende Zuweisungen des Landes an den Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht erfolgten, kann die Höhe der auf die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung entfallenden Landesmittel nicht mitgeteilt werden.

Aufgrund des ursprünglich für den 1. Januar 2021 geplanten, später aber auf den 1. Januar 2022 verschobenen Inkrafttretens des Zweiten Abschnitts des WofTG M-V, erhielt der Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Basis einer zwischen ihm und dem Land geschlossenen Zuwendungsvereinbarung für das Jahr 2021 ebenfalls Landesmittel für die Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und 3 WofTG M-V, aus vorgenannten Gründen kann die Höhe der im Jahr 2021 auf die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nach § 8 Absatz 2 WofTG M-V entfallenden Landesmittel ebenfalls nicht mitgeteilt werden.

Einsatz und Verwendung der ihm zugewiesenen Landesmittel für die Jahre 2018 bis 2021 sowie die Verteilung der Landesmittel je Beratungsart oblagen dem Landkreis-Vorpommern Greifswald in eigener Zuständigkeit.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Abschnitts des WofitG M-V am 1. Januar 2022 werden die Träger von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nicht länger unmittelbar durch das Land gefördert. Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, flächendeckenden Angebots der Beratungsarten nach § 8 Absatz 2 und 3 WofitG M-V unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe im eigenen Wirkungskreis (§ 9 WofitG M-V) durch Zuweisungen (§ 10 Absatz 1 WofitG M-V).

Für die Durchführung der vom WofitG M-V umfassten sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung waren im Landeshaushalt für die Jahre 2022 und 2023 Landesmittel (Zuweisungen) in Höhe von jährlich 5 548 500 Euro eingestellt. Im Landeshaushalt für die Jahre 2024 und 2025 erfuhren diese Zuweisungen eine Steigerung auf jährlich 6 016 700 Euro.

Die Verteilung der Landesmittel innerhalb der Gebietskörperschaften obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

4. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung aktuell im Bereich der Schuldnerberatungen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.